

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0197/12/0401H1

Düsseldorf, den 29.10.2019

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyethern (Polyether-Betrieb) der Firma Evonik Degussa GmbH in Essen durch Kapazitätserhöhung durch Errichtung einer neuen Betriebseinheit**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Evonik Degussa GmbH mit Bescheid vom 16.10.2014 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Polyether-Betriebs am Standort Essen, Goldschmidtstraße 100 in 45127 Essen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

hier Bezeichnung eingeben.

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Stalder



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Evonik Degussa GmbH  
Goldschmidtstr. 100  
45127 Essen

Datum: 16. Oktober 2014

Seite 1 von 31

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0197/12/0401H1  
bei Antwort bitte angeben

Schöbernig  
Zimmer: 290  
Telefon:  
0211 475-9329  
Telefax:  
0211 475-2790  
Dietmar.Schoebernig@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Polyether-Betriebes (062) durch Errichtung einer neuen Betriebseinheit zur Erhöhung der Produktionskapazität**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 27.11.2012, zuletzt ergänzt am 04.12.2013

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
  2. Nebenbestimmungen
  3. Hinweise

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0197/12/0401H1**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 27.11.2012, zuletzt ergänzt am 04.12.2013 (Eingang am 06.12.2013), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Polyether-Betriebes (062) durch Errichtung einer neuen Betriebseinheit zur Erhöhung der Produktionskapazität ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **1. Sachentscheidung**

Der Firma Evonik Degussa GmbH in Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße





- c) Errichtung und Betrieb des neuen [REDACTED] Tanklagers (BE 285) für [REDACTED] im Außenbereich Gebäude [REDACTED] bestehend aus [REDACTED]  
[REDACTED],
- d) Anbindung des neuen [REDACTED] Tanklagers (BE 285) und der neuen Produktionsanlage an die verschiedenen Betriebseinheiten des Polyether-Betriebes und zu weiterverarbeitenden Betrieben am Standort per Molchleitung,
- e) Anbindung der vorhandenen Polyether-Lagertanks B75 und B10a/b (BE 230) an o.g. Molchleitung und
- f) Errichtung eines abgeschlossenen Lagerraumes für [REDACTED] innerhalb des Bestandes des P I-Betriebes (BE 210) im EG des Gebäudes [REDACTED] zur zusätzlichen Lagermöglichkeit für [REDACTED].

### § 6 (2) BImSchG (Rahmengenehmigung)

Einsatz unterschiedlicher Stoffe und Durchführung bestimmter chemischer Verfahren innerhalb der in den Kapiteln:

- 1.3: Stoffrahmen der Polyether VII-Anlage (BE 275)
- 1.4: Stoffrahmen des Polyether-Tanklagers (BE 285)
- 1.5. Verfahrensrahmen der Polyether VII-Anlage (BE 275)

der Anlagen- und Betriebsbeschreibung aufgeführten Stoff- und Verfahrensrahmen mit Erhöhung der Produktionskapazität um [REDACTED] auf [REDACTED] ohne Änderung der Betriebszeiten.

#### **Anlagenkapazität:**

Erhöhung der Produktionskapazität des Polyether- Betriebes von [REDACTED]  
[REDACTED].

#### **Betriebszeiten:**

Der Polyether- Betrieb wird kontinuierlich an 7 Tagen pro Woche im durchlaufenden Betrieb in drei Wechselschichten betrieben.

Die bestehenden Betriebszeiten werden nicht verändert.



**Stoffrahmen**

Der stoffliche Rahmen der BE 275 und BE 285 sowie der Verfahrensrahmen der BE 275 des Polyether- Betriebes stellen sich gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG (Rahmengenemigung) in Verbindung mit den Kapiteln 1.3, 1.4 und 1.5 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung tabellarisch wie folgt dar:

**Tabelle 1: Stofflicher Rahmen zur Herstellung von Polyethern in der BE 275, P VII (Kapitel 1.3 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung)**

Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge im betrachteten Bereich
Gesamtmenge in der HBV-Anlage incl. Endtank	████████	████████ ████████	████████
Aggregatzustand	flüssig, fest		
Art des Umganges	Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Ab-/ Umfüllen		
Siedetemperatur (Sdp.)	> 10 °C		
Flammpunkt (Flp.)	>-57 °C		
Zündtemperatur	> 200 °C		
Sehr giftige Stoffe (Nr. 01 StörfallV)	-	R 26, R 27, R 28 (T+)	████ █████
Giftige Stoffe (Nr. 02 StörfallV)	-	R 23, R 24, R 25 (T)	████████ ████████ ████████
Brandfördernde Stoffe (Nr. 03 StörfallV)	-	R 7, R 8, R 9 (O)	████████
Explosionsgefährliche Stoffe (Nr. 04 oder Nr. 05 StörfallV)	-	R 2, R 3 (E)	████████
Entzündliche Stoffe (Nr. 06 StörfallV)	21 °C ≤ Flp. ≤ 55 °C	R 10	████████
Leichtentzündliche Stoffe (Nr. 07a StörfallV)	-	R 17 (F)	████████
Leichtentzündliche Flüssigkeiten	Flp. < 21 °C	R 11 (F)	████████



(Nr. 07b StörfallV)			
Hochentzündliche Stoffe (Nr. 08 StörfallV)	Flp. < 0° C und Sdp. ≤ 35 °C	R 12 (F+)	
Umweltgefährliche Stoffe (Nr. 09a StörfallV)	-	R 50, R 50/53 (N)	
Umweltgefährliche Stoffe (Nr. 09b StörfallV)	-	R 51/53 (N)	
Stoffe nach Nr. 10a StörfallV	-	R 14, R 14/15	
Stoffe nach Nr. 10b StörfallV	-	R 29	
Hochentzündliche verflüssig- te Gase und Erdgas (Nr. 11 StörfallV)	-	R 12 (F+)	
Krebserregende Einzelstoffe (Nr. 12 StörfallV)	-	-	
Einzelstoffe nach Nr. 13 Stör- fallV	-	Erdölerzeugnisse	
Einzelstoffe nach StörfallV (Nr. 14 – 38 StörfallV)	-	Ethylenoxid (23) Propylenoxid (33)	
Leichtentzündliche Stoffe (nicht StörfallV)	-	R 11 (fest) (F) oder R 15 (F)	
Umweltgefährliche Stoffe (nicht StörfallV)	-	N oder R 53/53	
Ätzende Stoffe	-	C	
Giftige und sehr giftige Stoffe (nicht StörfallV)	-	T, T+	
Gesundheitsschädliche Stoffe	-	Xn	
Reizende Stoffe	-	Xi	
Krebserzeugende Stoffe	-	R 45, R 49	
Reproduktionstoxische Stoffe	-	R 60, R 61	
Erbgutverändernde Stoffe	-	R 46	



**Tabelle 2: Stofflicher Rahmen zur Herstellung von Polyethern in der BE 275, P VII unter Berücksichtigung der Einstufung nach CLP-Verordnung**

Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge im betrachteten Bereich
Gesamtmenge in der HBV-Anlage incl. Endtank			
Aggregatzustand	flüssig, fest		
Art des Umganges	Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Ab-/ Umfüllen		
Siedetemperatur (Sdp.)	> 10 °C		
Flammpunkt (Flp.)	>-57 °C		
Zündtemperatur	> 200 °C		
Explosive Stoffe Unterklassen 1.1-1.6	-	H200 – H205	
Entzündbare Gase Kategorie 1 und 2	-	H220, H221	
Entzündbare Aerosole Kategorie 1 und 2	-	H222, H223	
Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 1	Flp. < 23 °C, Sdp. ≤ 35 °C	H224	
Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2	Flp. < 23 °C, Sdp. > 35 °C	H225	
Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 3	Flp. ≥ 23 °C und ≤ 60 °C	H226	
Entzündbare Feststoffe, Kategorie 1 und 2	-	H228	
Selbstzersetzliche Stoffe Typen A-F, G	-	H240 - H242	
Organische Peroxide Typen A-F, G	-	H240 - H242	
Pyrophore Flüssigkeiten Pyrophore Feststoffe	-	H250	
Selbsterhitzungsfähige Stoffe Kategorie 1 und 2	-	H251, H252	
Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln Kategorie 1	-	H260	
Stoffe, die in Berührung mit	-	H261	



Wasser entzündbare Gase entwickeln Kategorie 2 und 3			
Oxidierende Gase Kategorie 1	-	H270	
Oxidierende Flüssigkeiten Oxidierende Feststoffe Kategorie 1 - 3	-	H271, H272	
Gase unter Druck	-	H280, H281	
Korrosiv gegenüber Metallen	-	H290	
Akute Toxizität Kategorie 1 oral, dermal, inhalativ	-	H300, H310, H330	
Akute Toxizität Kategorie 2 und 3 oral, dermal, inhalativ	-	H301, H311, H331	
Akute Toxizität Kategorie 4 oral, dermal, inhalativ	-	H302, H312, H332	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung Sensibilisierung Spezifische Zielorgantoxizität Aspirationsgefahr	-	H314, H315 H318, H319 H334, H317 H370-H373, H335 H336 H304	
CMR-Stoffe (carzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch)	-	H340, H341 H350, H351 H360, H361, H362	
Gewässergefährdend Kategorie 1 akut und chronisch	-	H400, H410	
Gewässergefährdend Kategorie 2	-	H411	
Gewässergefährdend Kategorie 3 und 4	-	H412, H413	


**Tabelle 3: Stofflicher Rahmen der Lagerung von Polyethern in der BE 285, Polyether-Tanklager**

Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge im betrachteten Bereich
Gesamtmenge in der Anlage			
Aggregatzustand	flüssig		
Art des Umganges	Lagern		
Siedetemperatur (Sdp.)	> 339 °C		
Flammpunkt (Flp.)	> 100 °C		
Zündtemperatur	k.A.		
Sehr giftige Stoffe (Nr. 01 StörfallV)	-	R 26, R 27, R 28 (T+)	
Giftige Stoffe (Nr. 02 StörfallV)	-	R 23, R 24, R 25 (T)	
Brandfördernde Stoffe (Nr. 03 StörfallV)	-	R 7, R 8, R 9 (O)	
Explosionsgefährliche Stoffe (Nr. 4 oder Nr. 5 StörfallV)	-	R 2, R 3 (E)	
Entzündliche Stoffe (Nr. 06 StörfallV)	21 °C ≤ Flp. ≤ 55 °C	R 10	
Leichtentzündliche Stoffe (Nr. 07a StörfallV)	-	R 17 (F)	
Leichtentzündliche Flüssigkeiten (Nr. 07b StörfallV)	Flp. < 21 °C	R 11 (F)	
Hochentzündliche Stoffe (Nr. 08 StörfallV)	Flp. < °C und Sdp. ≤ 35 °C	R 12 (F+)	
Umweltgefährliche Stoffe (Nr. 9a StörfallV)	-	R 50, R 50/53 (N)	
Umweltgefährliche Stoffe (Nr. 9b StörfallV)	-	R 51/53 (N)	
Stoffe nach Nr. 10a StörfallV	-	R 14, R 14/15	
Stoffe nach Nr. 10b StörfallV	-	R 29	
Hochentzündliche verflüssigte Gase und Erdgas (Nr. 11 StörfallV)	-	R 12 (F+)	
Krebserregende Einzelstoffe (Nr. 12 StörfallV)	-	-	
Einzelstoffe Nr.13 StörfallV	-	Erdölerzeugnisse	



Einzelstoffe nach StörfallV (Nr. 14 – 38 StörfallV)	-	-	
Leichtentzündliche Stoffe (nicht StörfallV)	-	R 11 (fest)(F) oder R 15 (F)	
Umweltgefährliche Stoffe (nicht StörfallV)	-	N oder R 52, R53	
Ätzende Stoffe	-	C	
Giftige und sehr giftige Stoffe (nicht StörfallV)	-	T, T+	
Gesundheitsschädliche Stoffe	-	Xn	
Reizende Stoffe	-	Xi	
Krebserzeugende Stoffe	-	R 45, R 49	
Reproduktionstoxische Stoffe	-	R 60, R 61	
Erbgutverändernde Stoffe	-	R 46	

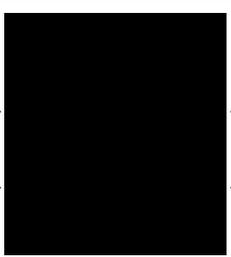
**Tabelle 4: Stofflicher Rahmen der Lagerung von Polyethern in der BE 285, Polyether-Tanklager unter Berücksichtigung der Einstufung nach CLP-Verordnung**

Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge im betrachteten Bereich
Gesamtmenge in der Anlage			
Aggregatzustand	flüssig		
Art des Umganges	Lagern		
Siedetemperatur (Sdp.)	> 339 °C		
Flammpunkt (Flp.)	> 100 °C		
Zündtemperatur	k.A.		
Explosive Stoffe Unterklassen 1.1-1.6	-	H200 – H205	
Entzündbare Gase Kategorie 1 und 2	-	H220, H221	
Entzündbare Aerosole Kategorie 1 und 2	-	H222, H223	
Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 1	Flp. < 23 °C, Sdp. ≤ 35 °C	H224	
Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2	Flp. < 23 °C, Sdp. > 35 °C	H225	
Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 3	Flp. ≥ 23 °C und ≤ 60 °C	H226	



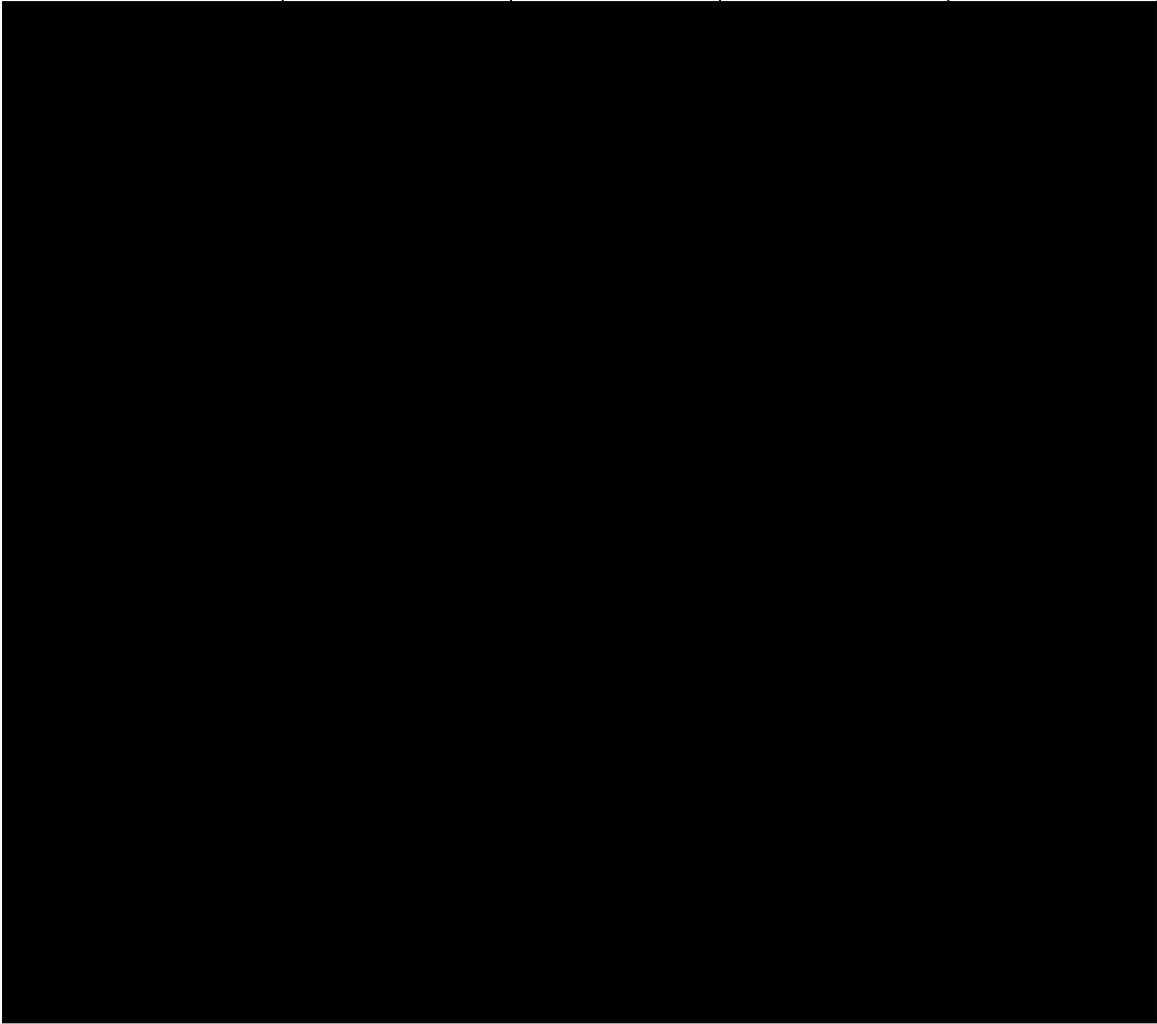
Entzündbare Feststoffe, Kategorie 1 und 2	-	H228	
Selbstzersetzliche Stoffe Typen A-F, G	-	H240 - H242	
Organische Peroxide Typen A-F, G	-	H240 - H242	
Pyrophore Flüssigkeiten Pyrophore Feststoffe	-	H250	
Selbsterhitzungsfähige Stoffe Kategorie 1 und 2	-	H251, H252	
Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln Kategorie 1	-	H260	
Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln Kategorie 2 und 3	-	H261	
Oxidierende Gase Kategorie 1	-	H270	
Oxidierende Flüssigkeiten Oxidierende Feststoffe Kategorie 1 - 3	-	H271, H272	
Gase unter Druck	-	H280, H281	
Korrosiv gegenüber Metallen	-	H290	
Akute Toxizität Kategorie 1 oral, dermal, inhalativ	-	H300, H310, H330	
Akute Toxizität Kategorie 2 und 3 oral, dermal, inhalativ	-	H301, H311, H331	
Akute Toxizität Kategorie 4 oral, dermal, inhalativ	-	H302, H312, H332	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung Sensibilisierung Spezifische Zielorgantoxizität Aspirationsgefahr	-	H314, H315 H318, H319 H334, H317 H370-H373, H335 H336 H304	
CMR-Stoffe (carzinogen, mutagen, repro- duktionstoxisch)	-	H340, H341 H350, H351 H360, H361, H362	



Gewässergefährdend Kategorie 1 akut und chronisch	-	H400, H410	
Gewässergefährdend Kategorie 2	-	H411	
Gewässergefährdend Kategorie 3 und 4	-	H412, H413	

von 31

Tabelle 5: Verfahrensrahmen P VII- Anlage (BE 275)

Verfahrensparameter	Lösebehälter B 5301	Reaktor C 5311	Aufarbeitungsbehälter B 5321	Aufarbeitungsbehälter B 5321, Endbehälter B 5331
				



*) innerhalb $T_{\text{Prozess}} + \Delta T_{\text{adiabat}}$ und der Verweilzeit bei dieser Temperatur		
---	--	--

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

## 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## 3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 18.10.2013 – Az. 53.01-100-53.0197/12/0401H1v.

## 4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED].

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt [REDACTED].

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.1.2, 2.4.1.3, 2.4.2.3, 2.4.2.4 c), 2.1.4 sowie der Tarifstelle 15h.5.



Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

Seite 13 von 31

**733120000031238**

an die **Landeskasse Düsseldorf:**

**IBAN: DE41 3005 0000 0004 1000 12**

**BIC: WELADED3333**

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

## **II.**

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die Gebäudeerweiterung [REDACTED] (BE 275), die Änderung des Nachweisverfahrens des Brandschutzkonzeptes [REDACTED] von der Berechnung nach Kap. 7 auf Beurteilung nach Kap. 6 der Industriebauordnung, die Errichtung des Polyether-Tanklagers [REDACTED] (BE 285) und die Änderung des Brandschutzkonzeptes [REDACTED] durch Vergrößerung des Brandabschnittes ohne bauliche Änderungen mit Ausnahme des Einbaus eines [REDACTED] (BE 210)



sowie

- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltgesetz (WHG)** für das [REDACTED] Tanklager BE 285 sowie den Endtank [REDACTED] und die Abfüllanlage in der BE 275 mit den nachfolgend aufgeführten eignungsfestgestellten Anlagenteilen:
  - Lagerbehälter [REDACTED] mit Ableitfläche (als Anlagenteil des Tanklagers [REDACTED])
  - Abfüllanlage [REDACTED] [REDACTED]
  - Tanklager P VII bestehend aus [REDACTED], [REDACTED], Auffangwanne aus Stahlbeton C30/37, zugehöriger Pumpe P2111 und Sicherheitseinrichtungen

Maßgebend für die Eignungsfeststellung sind die nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen, die Bestandteil des Genehmigungsbescheides sind. Die Anlage/Anlagenteile ist/sind nach den in diesen Unterlagen festgelegten Vorgaben zu errichten und zu betreiben.

Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen sind beim Betrieb der Anlage/Anlagenteile umzusetzen.

Unterlagen zum Antrag auf wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

- Gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 05.10.2012 Rev. 3
- Lageplan (Zg. Nr. [REDACTED] Planindex I Stand 22.09.2010)
- Lageplanausschnitt (Zg. Nr. [REDACTED] Planindex A Stand 28.09.2012)
- Lageplanausschnitt (Zg. Nr. [REDACTED] Planindex I Stand 28.09.2012)
- Fließbilder Genehmigungsantrag (Zg. Nr. [REDACTED] Blatt 1-4)
- Aufstellungsplan Erweiterung Bau [REDACTED] und Produktpuffertank [REDACTED]
- Liste der gehandhabten Stoffe (5 Seiten, Stand 29.10.2012)
- Beständigkeitsliste 062-275 und 062-285(4 Seiten, Stand 24.10.2012)



- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.12-69 „Sika Asplit VEL“
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-74.5-59 „PE-Seal“
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-65.16-299 „Micropilot M“ als kontinuierliche Standmesseinrichtung von Überfüllsicherungen
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-65.16-501 „Levelflex, Typ FMP 5...“ als Anlagenteil von Überfüllsicherungen
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-65.11-230 „LIQUIPHANT M“ bzw. „LIQUIPHANT S“ als Anlagenteil von Überfüllsicherungen

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

### III.

#### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



## IV.

### Begründung

#### A. Sachverhalt

##### Genehmigungsantrag

Die Evonik Degussa GmbH betreibt am Standort Essen, Goldschmidtstr. 100 in 45127 Essen einen Polyether- Betrieb zur Herstellung von Vor- und Endprodukten für unterschiedliche Einsatzgebiete. Der bestehende Polyether- Betrieb soll durch die Errichtung einer neuen Betriebseinheit zur Erhöhung der Produktionskapazität geändert werden. Die Evonik Degussa GmbH in 45127 Essen hat für dieses Vorhaben am 27.11.2012 zuletzt ergänzt am 04.12.2013 (Eingang am 06.12.2013), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Polyether- Betriebes gestellt.

##### Zulassung zu vorzeitigem Baubeginn gem. § 8a BImSchG

Für

- Den vorzeitigen Baubeginn für die Errichtung der Gebäudeerweiterung [REDACTED] (BE 275),
- Die Änderung des Nachweisverfahrens des Brandschutzkonzeptes [REDACTED] von der Berechnung nach Kapitel 7 auf Beurteilung nach Kapitel 6 der der Industriebaurichtlinie, wobei sich mit Ausnahme des Anbaus [REDACTED] und der Anlagenerweiterung keine Änderungen gegenüber dem baulichen genehmigten Bestand des Gesamtgebäudes ergeben,
- Die Errichtung des [REDACTED] Tanklagers [REDACTED] (BE 285) sowie
- Die Änderung des Brandschutzkonzeptes [REDACTED] durch Vergrößerung des Brandabschnittes ohne bauliche Änderungen mit Ausnahme des Einbaus eines [REDACTED] in [REDACTED] (BE 210)

wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 18.10.2013 – Az. 53.01-100-53.0197/12/0401H1v erteilt.



## B. Sachentscheidung

### I. Formelle Voraussetzungen

#### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

#### 2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

##### a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Essen	Baurecht
Dezernat 53.1	VawS
Dezernat 53.1	Immissionsprognose Lärm (Plausibilität)
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

##### b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in



den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

In den durch die Antragstellerin eingereichten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wird das Vorhaben und der Standort im Hinblick auf die Anlage 2 des UVPG beschrieben.

Für das Vorhaben findet keine Änderung der Bodennutzung statt, die Gestaltung von Natur und Landschaft wird nicht geändert. Der Polyether-Betrieb liegt auf dem Werksgelände der Evonik Degussa GmbH in einem Mischgebiet von Industrie, Gewerbe und Wohnbebauung, das seit mehr als hundert Jahren industriell genutzt wird.

Durch die neuen Betriebseinheiten fällt kein zusätzliches produktionsbedingtes Abwasser an, es fällt unverändert Wasser aus [REDACTED] und [REDACTED] an. Der neue [REDACTED] arbeitet Abwasserfrei, ebenso die beiden [REDACTED]

Innerhalb der Produktion fallen unterschiedliche Abfälle an, welche zum Teil wieder im Produktionsprozess eingesetzt und zum Teil extern verwertet werden. Die entsprechenden Entsorgungsnachweise liegen den Antragsunterlagen bei.

Im Polyether-Betrieb werden keine neuen Stoffe gehandhabt, die Verfahren sind langjährig erprobt. Die Kapazität wird durch eine neue Teilanlage erhöht. Einige gehandhabte Stoffe sind im Anhang I der Störfallverordnung aufgeführt. Dabei liegen die Mengen der meisten dieser Stoffe deutlich unter den in diesem Anhang I genannten Mengenschwellen. Die Anlagen sind so ausgestattet, dass die Sicherheit gewährleistet ist.



Die Produktion findet in [REDACTED] statt. Die Abgase werden über [REDACTED] geführt, es treten keine zusätzlichen Emissionen auf und es kommen keine neuen gefassten Emissionsquellen hinzu.

Durch die beantragte Änderung entstehen zusätzliche Lärmquellen in Form eines [REDACTED] und durch Pumpen, die im Außenbereich aufgestellt sind. Die Schallemission des Betriebes überschreitet die mit der Bezirksregierung Düsseldorf vereinbarten Lärmkontingente dabei aber nicht. An den maßgeblichen Immissionsorten unterschreiten die Teilbeurteilungspegel der in Rede stehenden Erweiterung die durch den vorhandenen Polyetherbetrieb verursachten Geräuschbelastungen um mindestens 20 dB(A).

Die beiliegende Bescheinigung gemäß § 7 (4) VAWS schließt eine Verunreinigung des Grundwassers auf Grund der geplanten Maßnahmen aus. Die Grundsatzanforderungen nach § 3 VAWS NRW werden als erfüllt angesehen.

Da sich die Immissionssituation am Standort der Evonik Degussa GmbH durch die geplante Errichtung der neuen Polyetheranlage nicht wesentlich verändert, hat das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf die in der näheren Umgebung liegenden Schutzgebiete.

Die Anlagensicherheit und die Maßnahmen zur Verhinderung einer Stofffreisetzung, sowie die Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen im Falle eines störungsbedingten Ereignisses wurden durch das LANUV in Form einer Stellungnahme bewertet. Diese Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, das eine ernste Gefahr im Sinne der Störfallverordnung auf Grund der getroffenen Maßnahmen vernünftiger Weise auszuschließen ist.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben werden.



Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Seite 20 von 31

### Standort des Vorhabens

Die Firma Evonik Degussa GmbH betreibt am Standort Essen einen Polyether- Betrieb, [REDACTED]

Die Produkte finden sich in Endprodukten wie z.B. Schaumstoffen, Lacken und Farben, Emulsionen, Dicht- und Klebstoffen wieder. Es laufen ausschließlich [REDACTED]-Verfahren ab.

Der Polyether- Betrieb wird an 7 Tagen der Woche dreischichtig betrieben. Die derzeitige Produktionskapazität liegt bei [REDACTED] und soll auf [REDACTED] erhöht werden.

### Kurzbeschreibung des Vorhabens

Beantragt wird insbesondere die Erweiterung des Polyether- Betriebes (062) um die Anlage P VII (BE 275), um ein neues [REDACTED] Tanklager (BE 285) mit einem Lagervolumen von insgesamt [REDACTED], die Errichtung eines Lagerraumes [REDACTED] (in der vorhandenen BE 210) und die Erteilung einer Rahmengen Genehmigung gemäß § 6 (2) BImSchG zum Einsatz unterschiedlicher Stoffe und zur Durchführung bestimmter chemischer Verfahren. Der Stoff- und Verfahrensrahmen ist analog zu dem bereits in der BE 062 genehmigten Herstellungsverfahren, es werden keine neuen Stoffe eingesetzt oder Verfahren durchgeführt. Mit der neuen Polyetheranlage ist eine Kapazitätserhöhung von [REDACTED] auf [REDACTED] verbunden.

Die neue Polyetheranlage VII besteht aus einem [REDACTED]

Das neue [REDACTED] Tanklager besteht im Wesentlichen aus einem Mehrkammerlagerbehälter mit Tankkammern und Pumpen.



## Stoffe

Bei dem Polyether- Betrieb handelt es sich um einen Betrieb, in welchem diverse Stoffe eingesetzt und unterschiedliche Produkte hergestellt werden. Die Stoffe, welche unter den beantragten Stoffrahmen der neuen Betriebseinheit fallen werden bereits jetzt im Polyether- Betrieb eingesetzt, neue Stoffe werden nicht beantragt.

## Verfahren

Für die neue Polyether- Anlage ist ein Verfahrensrahmen zur Herstellung von Polyether beantragt. Der Herstellprozess umfasst die [REDACTED].

Verfahrenstechnisch wird unterschieden zwischen den Teilbereichen [REDACTED]. Im Teilbereich [REDACTED].

## Emissionen von Luftschadstoffen

Es kommen keine neuen gefassten Emissionsquellen hinzu. Alle Produktionsbehälter inkl. [REDACTED] der neuen Polyether VII- Anlage (BE 275) sind über das Polyether VII- Abgassystem an die Abgassammelleitung zur [REDACTED] des Polyether- Betriebes angeschlossen.

Abgas aus Evakuierungsvorgängen der Prozessbehälter gelangt über [REDACTED] P VII- Abgassystem, Abgas aus Befüllungs- und Entspannungsvorgängen wird direkt dorthin abgeführt.

Dieses anfallende Abgas besteht hauptsächlich aus Stickstoff, gelegentlich Luftsauerstoff und Spuren von Rohstoffen, Produkten und Nebenprodukten.

Diese Abgase werden alle in der [REDACTED]. Durch die Anbindung des Polyether VII- Betriebes an die [REDACTED] ist in Summe mit einem größeren und häufigeren Anfall an Abgas zu rechnen. Dies hat allerdings keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten. Der erhöhte Abgasanfall der [REDACTED] liegt innerhalb des bereits genehmigten Rahmens. ([REDACTED] Quelle



6280 siehe Bescheid 23.8851.4.1-4573 vom 24.05.2004 bzw. Bescheid 23.8851.4.1-4759 vom 07.12.2005)

Die hergestellten Produkte besitzen keinen nachweisbaren Dampfdruck (bei Raumtemperatur). Daher ist die Abfüllung in Gebinde im Hinblick auf die Emissionen zu vernachlässigen. Aus diesem Grund brauchen auch die Tankkammern des neuen [REDACTED] Tanklagers (BE 285) nicht an eine Abgasreinigungsanlage angeschlossen werden. Verdrängter Stickstoff bei Befüllvorgängen wird über Dach abgegeben.

Die Abluft aus den neuen Lüftungsanlagen, die sowohl an den [REDACTED] (BE 275) als auch an den Lagerraum [REDACTED] (BE 210) installiert werden, ist unbelastet.

Gerüche werden ausgeschlossen, da an der bestehenden Situation nichts geändert wird. Sämtliche eingesetzten Stoffe werden bereits im Polyether- Betrieb gehandhabt.

### **Geräuschemissionen**

Zusätzliche Lärmquellen in Form eines Kühlturms und durch Pumpen, die im Außenbereich aufgestellt sind, entstehen. Die Schallemissionen des Betriebes überschreiten die mit der Bezirksregierung Düsseldorf am 07.12.2008 für die Nachtzeit für den gesamten Standort vereinbarten Lärmkontingente dabei aber nicht. An den maßgeblichen Immissionsorten unterschreiten die Teil- Beurteilungspegel der in Rede stehenden Erweiterung, die durch den vorhandenen Polyether- Betrieb verursachten Geräuschbelastungen um mindestens 20 dB(A).

Diese Lärmkontingente wurden zuletzt im Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0164/08/0401H1-5210 vom 14.01.2010 festgeschrieben.

### **Abwasseranfall**

Durch die neue Polyether VII- Anlage (BE 275) fällt kein zusätzliches Abwasser im Polyether- Betrieb an, die Gesamtmenge erhöht sich nicht. Es fällt unverändert Abwasser aus der [REDACTED] an. Der neue [REDACTED], ebenso die [REDACTED].

Folgende Abwässer fallen an:

Bei der [REDACTED] an, dieses wird über einen Abwassersammelbehälter in die Werkskanalisation gepumpt.



Es fällt unverändert Abwasser aus der [REDACTED] an, dieses wird über eine vorhandene Abwasserleitung gezielt in die Werkskanalisation geleitet.

Der neue [REDACTED] arbeitet Abwasserfrei, ebenso die beiden [REDACTED] nur bei einer Störung am Reaktor fällt hier Abwasser an, welches direkt in die Werkskanalisation gelangt.

Im Auffangraum des neuen [REDACTED] Tanklagers wird Niederschlagswasser aufgefangen, das nach starken Regenereignissen in die Kanalisation abgepumpt wird.

Das Dezernat 54 der Bezirksregierung wurde in diesem Verfahren beteiligt und äußerte aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

### **Abfall**

In der Polyether VII- Anlage fallen produktionsbedingt nur [REDACTED] Abfälle an.

Die Entsorgung der Abfälle zur externen Verwertung erfolgt über das Entsorgungszentrum der Evonik Degussa GmbH. Die entsprechenden Entsorgungsnachweise für diese Abfälle sowie genauere Angaben zu den Rückständen liegen vor.

In der [REDACTED] wird als Betriebsflüssigkeit Polyether eingesetzt, die gelegentlich auszutauschen ist. (RS 1)

In der Abgasleitung abgeschiedene Flüssigkeit wird in einem Container gesammelt und einer geordneten Entsorgung zugeführt. (RS 2)

Im Entsorgungszentrum des Werkes werden Abfälle derselben Abfallschlüsselnummern wie für diese beiden Reststoffe bereits gehandhabt. Durch die neu beantragte Anlage erhöhen sich diese Abfallströme um ca. [REDACTED] Jahr.

Im Lagerraum [REDACTED] (BE 201) und dem [REDACTED] Tanklager (BE 285) fallen keine Abfälle an.

### **Vorbeugender Gewässerschutz**

Den Antragsunterlagen liegt eine Sachverständigenbescheinigung gemäß § 7 (4) VAwS, erstellt durch die TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG bei (Tbk/051012/01//Rev.3 vom 05.10.2012) bei, welche die neu-



en LAU- und HBV Anlagen betrachtet. Die Grundsatzanforderungen nach § 3 VAwS NRW werden als erfüllt angesehen.

### **Anlagensicherheit**

Der Polyether- Betrieb ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 (5a) BImSchG der Evonik Degussa GmbH, Werk Essen. Der Betriebsbereich fällt unter die erweiterten Pflichten, da die gehandhabten Mengen gefährlicher Stoffe die Mengenschwellen der Spalte 5 des Anhangs I der 12. BImSchV überschreiten.

Der Fachbereich Anlagensicherheit des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz wurden in diesem Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gemäß § 13 (1) der 9. BImSchV gebeten.

Das LANUV erhob keine Bedenken gegenüber der geplanten Änderung und kommt zu dem Ergebnis, dass die vernünftigerweise nicht auszuschließenden Gefahrenquellen ausreichend betrachtet wurden und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Stofffreisetzung, Explosion und Brand sowie geeignete Maßnahmen zur Begrenzung von Auswirkungen störungsbedingter Ereignisse vorgesehen sind.

### **II. Materielle Voraussetzungen**

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



## 1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung des Polyether- Betriebes durch die Errichtung einer neuen Betriebseinheit und die Kapazitätserhöhung wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Der Polyether- Betrieb ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Evonik Degussa GmbH in Essen. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Polyether- Betrieb werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### Stellungnahme der Stadt Essen

Seitens der Stadt Essen werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben.



Die Prüfung der Immissionsorte im Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm 98 für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

Die den Antragsunterlagen beiliegenden Brandschutzkonzepte der Firma BSCON Brandschutzconsult GmbH vom 04.07.2013 für die Gebäude [REDACTED] [REDACTED] und vom 09.07.2013 für die Gebäudeerweiterung [REDACTED] (BE 275) ist vom städtischen Fachbereich Feuerwehr überprüft. Bedenken wurden nicht erhoben, die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

#### Stellungnahme des LANUV NRW

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten (Nr. 1312.4.1 vom 12.07.2013) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die Evonik Degussa GmbH die mit dem Antragsgegenstand verbundenen Gefahren ermittelt und bewertet hat sowie angemessene störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden.

Eine ernste Gefahr aufgrund einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs beim Betrieb der geänderten Anlage ist vernünftigerweise auszuschließen.

#### 2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Evonik Degussa GmbH, Essen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 27.11.2012 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Polyether- Betriebes durch die Errichtung einer neuen Betriebseinheit



zur Kapazitätserhöhung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## C. Kostenentscheidung

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **██████████ Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **██████████ Euro**.

### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.8 genannten genehmigungsbedürftigen Polyether- Betriebes und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **██████████ Euro** erhoben.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Neuerrichtung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf **██████████ Euro** festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von **██████████ Euro**. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:



$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$ , die Mindestgebühr beträgt 500 Euro

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$ .

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Essen [REDACTED] Euro betragen. Für die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG wäre eine Gebühr von [REDACTED] Euro zu erheben. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW und für eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED] Euro.

## 3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.



Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 18.10.2013 – Az. 53.01-100-53.0197/12/0401H1v wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben, so dass [REDACTED] Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

#### 4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED] Euro.

#### 5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 16, 6 BImSchG der Polyether-Betrieb wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] Euro festgesetzt.

#### 6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 16, 6 BImSchG der Polyether-Betrieb ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und



- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden.

Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Neuanlage durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von            Euro.

## V.

### Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

#### Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).



Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

---

Im Auftrag

(Stalder)

---



**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0197/12/0401H1**

Anlage 1  
 Seite 1 von 6

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 2**

<b>0. Antragsanschreiben vom 27.11.2012</b> .....	3 Blatt
Ergänzung vom 20.06.2013 mit Sicherheitsdatenblatt „Kondensat Abgasleitung [REDACTED]“.....	13 Blatt
Ergänzung vom 22.08.2013.....	2 Blatt
Anlage 1: Schreiben der Bez.Reg. Düsseldorf vom 22.07.13.....	3 Blatt
Anlage 2: Schalltechnische Stellungnahme vom TÜV NORD (G-Nr. SEI-277/13).....	7 Blatt
Anlage 3: Gutachten als Grundlage für die Bewertung angemessener Abstände (gemäß KAS 18-Leitfaden) zur schutzbedürftigen Umgebung für die Änderung des Polyether- Betriebes vom TÜV NORD (G-Nr. SEP-442/13 May) vom August 2013.....	20 Blatt
Ergänzung vom 08.10.2013.....	1 Blatt
Ergänzung vom 04.12.2013.....	2 Blatt
<b>1. Antragsformular 1</b> und Genehmigungsbestand der gesamten Anlage.....	11 Blatt
<b>Zertifikat ISO 14001</b> .....	1 Blatt
Liste der Unterlagen mit Betriebsgeheimnissen.....	1 Blatt
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b> (mit Abkürzungsverzeichnis).....	7 Blatt
<b>3. Topographische Karten</b> Gliederung der Betriebseinheiten und Quellen.....	2 Blatt
Topographische Karten der Stadt Essen (M 1 : 5.000) Nr. 55, 56, 65, 66.....	5 Blatt
Gesamtwerkslageplan Z. Nr. [REDACTED].....	1 Blatt
<b>4. Bauvorlagen (Siehe Ordner 2 von 2)</b> Verweis auf Band 2.....	1 Blatt



**5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung**

Anlage 1  
Seite 2 von 6

Inhaltsverzeichnis.....	2 Blatt
Einleitung (mit Antragsgegenstand).....	16 Blatt
Anlagenbeschreibung.....	10 Blatt
Verfahrensbeschreibung.....	8 Blatt
Abgas.....	3 Blatt
Lärm.....	3 Blatt
Abwasser und Gewässerschutz.....	4 Blatt
Abfall.....	1 Blatt
Anlagensicherheit.....	4 Blatt
Arbeitssicherheit.....	3 Blatt
Angaben zur Belegschaft.....	1 Blatt
Spätere Betriebseinstellung.....	1 Blatt
Angaben zur Energieeffizienz.....	2 Blatt
Antrag auf Nichtveröffentlichung.....	2 Blatt
Einzelfalluntersuchung zur UVP-Pflicht.....	2 Blatt

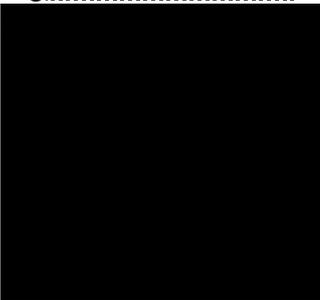
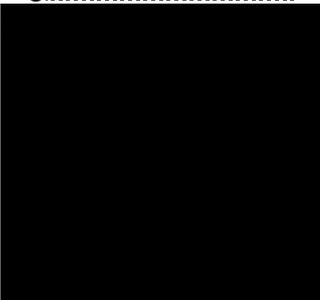
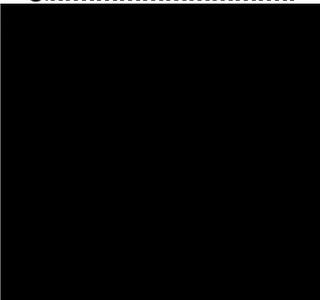
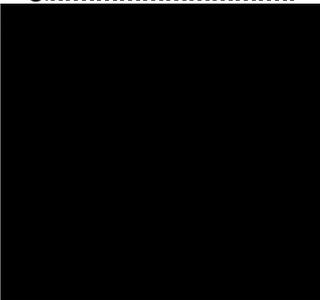
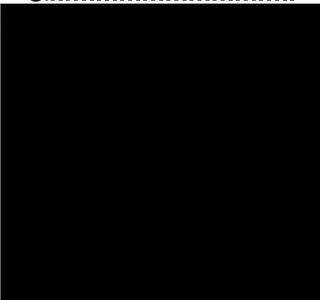
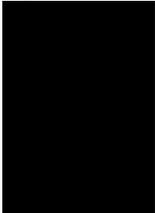
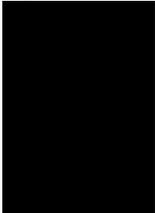
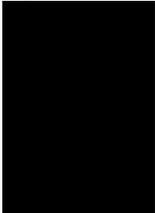
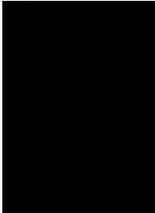
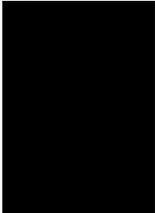
Anhang I: **Teilsicherheitsbericht**..... 124 Blatt

Anlagen zum Teilsicherheitsbericht

R & I Fließbild PVII — [REDACTED]	
Z. Nr. [REDACTED] Blatt 1.....	1 Blatt
R & I Fließbild PVII — [REDACTED]	
Z. Nr. [REDACTED] Blatt 2.....	1 Blatt
R & I Fließbild Polyethertanklager Z.Nr. [REDACTED] Blatt 3	1 Blatt
Störfallbewertungstabelle [REDACTED].....	5 Blatt
Störfallbewertungstabelle [REDACTED].....	4 Blatt
Störfallbewertungstabelle [REDACTED].....	4 Blatt
Störfallbewertungstabelle [REDACTED].....	3 Blatt
Störfallbewertungstabelle [REDACTED].....	3 Blatt
Störfallbewertungstabelle [REDACTED].....	2 Blatt
Verriegelungsmatrix [REDACTED].....	1 Blatt
Verträglichkeitsmatrix BE 275.....	1 Blatt
Verträglichkeitsmatrix BE 285.....	1 Blatt
Szenarien vernünftigerweise nicht auszuschließender Ereignisse.....	9 Blatt

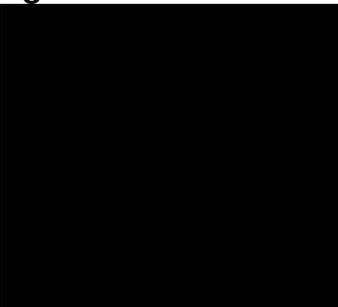
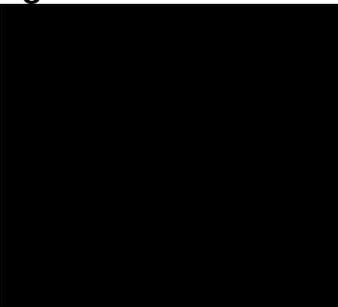
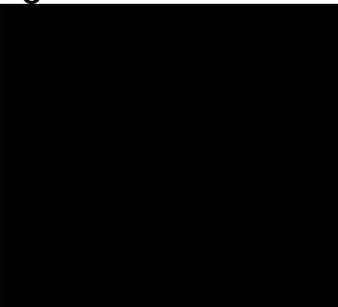


**Anhang II: Explosionsschutz**

Erläuterungen zur ExZonen-Einteilung.....		2 Blatt
Gefährdungsbeurteilung FBTUO12		2 Blatt
Gefährdungsbeurteilung FBTUO13		2 Blatt
Gefährdungsbeurteilung FBTÜ012		2 Blatt
Gefährdungsbeurteilung FBTÜ012		2 Blatt
Gefährdungsbeurteilung FBTÜ011		3 Blatt
Gefährdungsbeurteilung FBTÜ010		3 Blatt
Gefährdungsbeurteilung FBTÜ011		3 Blatt
Ex-Zonen-Plan Z. Nr.  Blatt 1 .....		1 Blatt
Ex-Zonen-Plan Z. Nr.  Blatt 2 .....		1 Blatt
Ex-Zonen-Plan Z. Nr.  Blatt 3 .....		1 Blatt
Ex-Zonen-Plan Z. Nr.  Blatt 4 .....		1 Blatt
Ex-Zonen-Plan Z. Nr.  Blatt 5 .....		1 Blatt

Anhang III: Alarmierungsplan .....		2 Blatt
------------------------------------	--	---------

**6. Schematische Darstellung**

Verfahrensfließbild P VII, Z. Nr.  Blatt 1 .....		1 Blatt
Verfahrensfließbild P VII, Z. Nr.  Blatt 2 .....		1 Blatt
Verfahrensfließbild P VII, Z. Nr.  Blatt 3 .....		1 Blatt
Verfahrensfließbild P VII, Z. Nr.  Blatt 4 .....		1 Blatt

**7. Apparate- und Maschinenliste, Aufstellungspläne**

Apparate- und Maschinenliste.....		2 Blatt
Aufstellungsplan Ebene +0,0 m Z. Nr.  Blatt 1		1 Blatt
Aufstellungsplan Ebene +5,0 m Z. Nr.  Blatt 2		1 Blatt
Aufstellungsplan Ebene +9,0 m Z. Nr.  Blatt 3		1 Blatt
Aufstellungsplan Schnitte Z. Nr.  Blatt 4.....		1 Blatt
Aufstellungsplan Tanklager Z. Nr.  Blatt 5.....		1 Blatt



## Ordner 2 von 2

Anlage 1

Seite 4 von 6

## 8. Behördenformulare

Formulare 2 - 8.5 .....	24 Blatt
<u>Anhang I</u> : Entsorgungsnachweise .....	6 Blatt
<u>Anhang II</u> : VAWS-Bescheinigung: Gutachterliche Stellungnahme über die Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 3 VAWS zu Anlagen der Evonik Goldschmidt GmbH, Goldschmidtstraße 100, 45127 Essen / Standort: Polyetherbetrieb P VII (062) BE 275, Gebäude [REDACTED] BE 285, Gebäude [REDACTED] des nach § 11 VAWS anerk. Sachverständigen Hr. Dipl.-Ing. [REDACTED] von TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG [REDACTED] ) vom 05.10.12 .....	48 Blatt
<u>Anhang III</u> : Beschreibung des Löschwasserrückhalte- und Abwasserausgleichssystem .....	6 Blatt
<u>Anhang IV</u> : Zulassungen: Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung „Beschichtungssystem „Silka Asplit VEL““ Zulassungsnr.: Z-59.12-69 vom 02.03.2012 (mit Anlagen)	19 Blatt
Ergänzungsschreiben vom 19.09.2013	1 Blatt
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-74.5-59 „PE-Seal“ (Fugendichtsystem) .....	10 Blatt
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-65.16-299 (Standaufnehmer „Micropilot M“) .....	12 Blatt
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-65.16-501 (Standaufnehmer „Levelflex, Typ FMP 5...“) .....	12 Blatt
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-65.11-230 (Standgrenzschalter (Schwingsonde) ... „LIQUIPHANT M“ bzw. „LIQUIPHANT S“) .....	18 Blatt
Bescheinigung des Erfahrungsnachweises der Eignung einer Werkstoff-Flüssigkeit-Kombination nach DIN 6601 vom 19.09.2013 .....	8 Blatt
<b>9. Liste der gehandhabten Stoffe und Sicherheitsdatenblätter</b>	
Sicherheitsdatenblätter (auf CD) .....	1 Stück
Liste der gehandhabten Stoffe, BE 275 .....	5 Blatt
Beständigkeitsliste [REDACTED] Tanklager .....	4 Blatt



#### 4. Bauvorlagen (Ordner 2 von 2)

Anlage 1

Seite 5 von 6

Inhaltsverzeichnis.....	2 Blatt
Änderungsliste Architektenpläne.....	6 Blatt
<b>Teil 1</b> (Übersicht / Inhalt Bauvorlagen Teil 1).....	2 Blatt
Bauantragsformular.....	2 Blatt
Baubeschreibung.....	2 Blatt
Betriebsbeschreibung.....	4 Blatt
Statistik der Baugenehmigungen (Ident-Nr. 6 5139407).....	2 Blatt
Gesamtlageplan (1:1000) Z. Nr. [REDACTED].....	1 Blatt
Stellplatznachweis (1:1000) Z. Nr. [REDACTED].....	1 Blatt
Lageplan Gebäudeerweiterung Z. Nr. [REDACTED].....	1 Blatt
Lageplan [REDACTED] Tanklager Z. Nr. [REDACTED].....	1 Blatt
Abstandsflächenplan Z. Nr. [REDACTED].....	1 Blatt
Nachweis der Abstandsflächen.....	1 Blatt
Antrag auf Abweichung - Abstandsflächen.....	1 Blatt
Bauzeichnungen:	
Aufstellungsplan (M 1:100), Grundriss +0,0 m Z. Nr. [REDACTED].....	1 Blatt
Aufstellungsplan (M 1:100), Grundriss +5,0 m Z. Nr. [REDACTED].....	1 Blatt
Aufstellungsplan (M 1:100), Grundriss +9,0 m Z. Nr. [REDACTED].....	1 Blatt
Aufstellungsplan (M 1:100), Schnitte/ Ebenen Z. Nr. [REDACTED].....	1 Blatt
Aufstellungsplan (M 1:100), Ansicht NO/ NW Z. Nr. [REDACTED].....	1 Blatt
Aufstellungsplan (M 1:100), Ansicht SO/ SW Z. Nr. [REDACTED].....	1 Blatt
Aufstellungsplan (M 1:100), Schnitt Bestand PE5 Z. Nr. [REDACTED].....	1 Blatt
Aufstellungsplan (M 1:100), [REDACTED] Tanklager Produktpuffertank; Z. Nr. [REDACTED] Bl.5.....	1 Blatt
Prüfstatik (wird nachgereicht)	
Wärmeschutznachweis (wird nachgereicht)	
<b>Brandschutzkonzept</b> vom 15.10.2012 (2. Version v. 09.07.13) <b>(Gebäudeerweiterung [REDACTED] (BE 275)).....</b>	34 Blatt
<u>Anhang 1</u>	
Brandschutzplan EG Projekt-Nr. [REDACTED].....	1 Blatt
Brandschutzplan 1.OG Projekt-Nr. [REDACTED].....	1 Blatt
Brandschutzplan 2.OG Projekt-Nr. [REDACTED].....	1 Blatt



<u>Anhang 2</u>	
Forschungsbericht 125 (BAM) „Untersuchungen zur Wirksamkeit der Brandschutzisolierung von Flüssiggas-Lagertanks“ (Juli 1986).....	18 Blatt
<b>Brandschutzkonzept</b> vom 15.10.2012	
( <b>██████████ Tanklager (BE 285)</b> ) (ohne Anhänge).....	17 Blatt
Ermittlung Rauminhalt, Rohbau-/ Herstellungskosten.....	2 Blatt
Antrag auf vorzeitigen Baubeginn.....	1 Blatt
<b>Teil 2</b> (Übersicht / Inhalt Bauvorlagen Teil 2).....	2 Blatt
Bauantragsformular.....	2 Blatt
Baubeschreibung.....	2 Blatt
Betriebsbeschreibung.....	4 Blatt
Gesamtlageplan (1:1000) Z. Nr. ██████████.....	1 Blatt
Lageplan (1:500) Z. Nr. ██████████.....	1 Blatt
Aufstellungsplan (M 1 : 100), Grundriss EG Z. Nr. ██████████.....	1 Blatt
Aufstellungsplan (M 1:100), Grundriss 1.OG Z. Nr. ██████████.....	1 Blatt
Aufstellungsplan (M 1:100), Grundriss 2.-4.OG Z. Nr. ██████████.....	1 Blatt
Aufstellungsplan (M 1:100), Ansichten Z. Nr. ██████████.....	1 Blatt
Aufstellungsplan (M 1:100), Ansicht / Schnitte Z. Nr. ██████████.....	1 Blatt
<b>Brandschutzkonzept</b> vom 04.07.2013 (Projekt-Nr. 5478)	
( <b>Gebäude ██████████</b> ).....	44 Blatt
<u>Anhang 1</u>	
Brandschutzplan EG Halle ██████████ Projekt-Nr. ██████████.....	1 Blatt
Brandschutzplan 1.OG Halle ██████████ Projekt-Nr. ██████████.....	1 Blatt
Brandschutzplan 2.-4. OG Halle ██████████ Projekt-Nr. ██████████.....	1 Blatt
Brandschutzplan Kühlturm ██████████ Projekt-Nr. ██████████.....	1 Blatt
Ermittlung Rauminhalt.....	1 Blatt



## Anlage 2

Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid

Seite 1 von 24

53.01-100-53.0197/12/0401H1

## Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

### Bedingungen

#### 1. Bauordnungsrecht

- 1.1 Der Nachweis der Standsicherheit ist rechtzeitig geprüft oder zur Prüfung beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [Abt. Bauaufsicht Nord -, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-04370-2013)] einzureichen. Bevor dieser Nachweis geprüft ist und der Bauaufsicht vorliegt, darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
- 1.2 Spätestens bis Baubeginn muss dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-04370-2013)] der von einem oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte oder aufgestellte Nachweis des Wärmeschutzes vorgelegt werden [§ 2 (1) EnEV-UVO].
- 1.3 Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn das Baugrundstück auf Kampfmittel überprüft worden ist.

Zur Durchführung einer Luftbildauswertung bei der Bezirksregierung Düsseldorf reichen Sie bitte frühzeitig einen Lageplan der Baumaßnahme beim Ordnungsamt der Stadt Essen, Abt. 32-2-1-1, 45121 Essen ein.

**Telefon 0201 88-32127, Fax 0201 88-32151**  
**Ansprechpartner ist Frau Butter.**



Um Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu vermeiden, sind das Ergebnis der Luftbildauswertung und die daraus resultierenden Auflagen bindend.

Anlage 2

Seite 2 von 24

Weiterhin wird mitgeteilt, dass bei Spundungen oder Bohrungen größer als 120 mm Durchmesser Sondierungen durch den Kampfmittelräumdienst in Abstimmung mit dem Ordnungsamt erforderlich werden.

## Auflagen

### 2. Allgemeines

- 2.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 2.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 2.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 2.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 2.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde



über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 3 von 24

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

### **3. Bauordnungsrecht**

- 3.1 Der Baubeginn ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [- Abteilung Bauaufsicht Nord -, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-04370-2013)] mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Gleichzeitig ist der Name des Bauleiters zu benennen. Ein Wechsel der Person während der Bauausführung ist der



Bauaufsicht der Stadt Essen (Anschrift und Aktenzeichen s.o.) mitzuteilen.

Anlage 2

Seite 4 von 24

3.2 Für die Baumaßnahme sind geeignete Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept bei der Errichtung oder Änderung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes einer Genehmigung zugeführt werden (Ziff. 54.217 VV BauO NRW).

3.3 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus (BZB-R) ist erforderlich.

Die Fertigstellung des Rohbaus ist gegenüber dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [Abteilung Bauaufsicht Nord -, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-04370-2013)] eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen [§ 82 Abs. 2 BauO NRW].

3.4 Die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung (BZB-F) ist erforderlich.

Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist gegenüber dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [Abteilung Bauaufsicht Nord -, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-04370-2013)] eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen [§ 82 Abs. 2 BauO NRW].

3.4.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Aufzüge sind die 12. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung - 12. ProdSV) und die Betriebssicherheitsverordnung zu beachten.

3.5 Bei der Bauausführung sind die genehmigten Grundrissflächen und Höhenlagen des Gebäudes einzuhalten.

3.6 Die Stahleinlagen bzw. die Konstruktion muss abgenommen werden. Die Abnahme müssen Sie mindestens einen Tag vor der Ausführung beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abteilung Baustatik-Lindenallee 10, 45121 Essen,



Az.: 61-51-04370-2013, (Tel. 0201/8861550)] bzw. bei der  
Prüfingenieurin oder bei dem Prüfingenieur beantragen.

Anlage 2

Seite 5 von 24

- 3.7 Wurde die Statik von einem oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft, ist mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs.1 BauO NRW) die Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind [§ 82 Abs.4 Bau() NRW].
- 3.8 Die Bauausführung ist bezüglich des Wärmeschutzes durch den vom Bauherrn beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen stichprobenhaft zu kontrollieren. Über diese Kontrollen muss dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-04370-2013)] mit der Fertigstellungsanzeige eine Bescheinigung der oder des Sachverständigen vorgelegt werden, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden sind (§ 2 (2) EnEV-UVO).
- 3.9 Gebäude [REDACTED] (mit Polyether VII)

Für das gesamte Gebäude gilt entsprechend § 1 Punkt 9 PrüfVO NRW die Prüfverordnung.

Folgende Prüfberichte von Prüfsachverständigen (§§ 1 und 2 PrüfVO NRW) sind dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen einzureichen:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

— Lüftungstechnische Anlage



- Brandmeldeanlage
- Elektrische Anlage
- Sicherheitsbeleuchtungsanlage
- Sicherheitsstromversorgungsanlage

Anlage 2

Seite 6 von 24

Die Prüfberichte der Sachverständigen müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfung insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind (§ 8 Abs. 2 PrüfVO NRW).

Die Prüfberichte sind bis zur Bauzustandsbesichtigung der fertiggestellten baulichen Anlage dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51- 0 43 70-2013)] einzureichen.

### 3.10 Gebäude [REDACTED] (mit Polyether VI)

Für das gesamte Gebäude gilt entsprechend § 1 Punkt 9 PrüfVO NRW die Prüfverordnung.

Folgende Prüfberichte von Prüfsachverständigen (§§ 1 und 2 PrüfVO NRW) sind dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen einzureichen:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Lüftungstechnische Anlage
- Brandmeldeanlage
- Elektrische Anlage
- Sicherheitsbeleuchtungsanlage
- Sicherheitsstromversorgungsanlage



Die Prüfberichte der Sachverständigen müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfung insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind (§ 8 Abs. 2 PrüfVO NRW).

Die Prüfberichte sind bis zur Bauzustandsbesichtigung der fertiggestellten baulichen Anlage dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51- 0 43 70-2013)] einzureichen.

#### **4. Bodenschutz/ Untergrundverunreinigungen**

Das o. g. Grundstück ist im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Essen unter der Kataster- Nr. 02/3.05 erfasst.

Es handelt sich hierbei um den ehemaligen Güterbahnhof Essen-Ost, Burggrafenstraße/ Elisenstraße.

Ansprechpartner für die o. g. Maßnahme bei der Unteren Bodenschutzbehörde im Umweltamt ist Herr Kasten (Tel. 0201/ 88-59116, Fax 0201/ 88-59009, e- Mail: thomas.kasten@umweltamt.essen.de).

- 4.1 Sämtliche Erdarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn diese durch einen anerkannten und unabhängigen Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten (im folgenden Gutachter genannt) fachlich begleitet werden. Der Sachverständige muss über besondere Sachkunde gemäß Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW, Anlage 1, vorrangig Sachgebiet 2.5) in der derzeit gültigen Fassung oder einem inhaltlich vergleichbaren Sachkundenachweis verfügen.



- 4.2 Der Gutachter ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Umweltamtes der Stadt Essen [Abt. Altlasten-, Rathaus/Porscheplatz, 45127 Essen (Az.: 59-1-5-112/12)] vor Beginn der Maßnahme zu benennen. Dem Gutachter kommt die Aufgabe zu, Bodenverunreinigungen und die hierdurch möglicherweise hervorgerufenen Gefahren (z. B. für das Grundwasser, für die spätere Nutzung, für den Baustellenbetrieb) zu erkennen und dem Umweltamt anzuzeigen sowie in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde für eine ordnungsgemäße Handhabung und/ oder im Bedarfsfall für eine fachgerechte Bodensanierung bzw. –sicherung zu sorgen.
- 4.3 Es ist sicherzustellen, dass der beauftragte Gutachter gegenüber den vor Ort tätigen Fachfirmen weisungsberechtigt ist.
- 4.4 Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten auftreten, die über das bekannte Maß hinausgehen, ist der Fachbereich Altlasten des Umweltamtes der Stadt Essen unverzüglich einzuschalten, damit die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden kann.
- 4.5 Über seine Arbeiten – insbesondere über die festgestellten Verunreinigungen, die Separierung verunreinigten Bodenmaterials und eine evtl. Bodensanierung – hat der Gutachter der Unteren Bodenschutzbehörde des Umweltamtes der Stadt Essen [Abt. Altlasten, Rathaus/Porscheplatz, 45127 Essen (Az.: 59-1-5-112/13)] nach Fertigstellung eine Abschlussdokumentation schriftlich oder in digitaler Form vorzulegen.

## 5. Brandschutz

(gem. §§ 3, 17 BauO NRW)

- 5.1 Die beantragten Anlagenänderungen für das Bauvorhaben Teil 1 müssen vollständig nach den Ausführungen (Bedingungen/Auflagen) des Sachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. [REDACTED] und des Projektingenieurs Herrn

Anlage 2

Seite 8 von 24



B. Sc. [REDACTED] (BSCON- Brandschutzconsult GmbH, Giradetstr. 1, 45131 Essen) im

Anlage 2

Seite 9 von 24

- Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfV0 für das Projekt „Errichtung Gebäudeerweiterung [REDACTED] (BE 275)" vom 09.07.2013, **2. Version (Projekt-Nr. 5836-02)**
  - Änderung der Beurteilungsgrundlage des Brandschutzkonzeptes [REDACTED] vom Verfahren Kap. 7 der IndBauRL auf Nachweisverfahren nach Kap. 6
- Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfV0 für das Projekt „Errichtung [REDACTED] Tanklager [REDACTED] (BE 285)" vom 15.10.2012, **1. Version (Projekt-Nr. 5860)**

erfolgen [s. Antrags-/Ergänzungsunterlagen Band 2/2 Bauantragsunterlagen, Brandschutzkonzept zum Bauvorhaben Teil 1].

5.2 Die beantragten Anlagenänderungen für das Bauvorhaben Teil 2 müssen vollständig nach den Ausführungen (Bedingungen/Auflagen) der Sachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. [REDACTED] und Herrn Dipl.-Ing. [REDACTED] [REDACTED] (-BSCON- Brandschutzconsult GmbH, Giradetstr. 15, 45131 Essen) im

- Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfV0 für das Projekt „Gebäude [REDACTED]" vom 04.07.2013, **4. Version (Projekt-Nr.: 5478)**
  - Änderung des Brandschutzkonzeptes [REDACTED] [REDACTED] durch Vergrößerung der Brandabschnitte
  - Einbau eines [REDACTED] (BE 210)



erfolgen [s. Antrags-/Ergänzungsunterlagen Band 2/2 Bauantragsunterlagen, Brandschutzkonzept zum Bauvorhaben Teil 2].

Anlage 2

Seite 10 von 24

5.3 Bei Änderungen der eingereichten Antragsunterlagen (Ausgabestand: 22.08.2013) sind die Brandschutzkonzepte nach § 9 BauPrüfVO für die Projekte

- „Errichtung Gebäudeerweiterung [REDACTED] (BE 275)" vom 09.07.2013, **2. Version (Projekt-Nr. 5836-02)**
- „Errichtung Polyether-Tanklager [REDACTED] (BE 285)" vom 15.10.2012, **1. Version (Projekt-Nr. 5860)**
- „Gebäude [REDACTED]" vom 04.07.2013, **4. Version (ProjektNr.: 5478)**

der -BSCON- Brandschutzconsult GmbH (Giradetstr. 1-5, 45131 Essen) zu aktualisieren.

Jede Änderung der Brandschutzkonzepte ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [Abt. Bauaufsicht Nord- Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-04370-2013)] und der Feuerwehr Essen (Abt. Vorbeugender Brandschutz-, Eiserne Hand 45, 45139 Essen) zur Prüfung vorzulegen.

5.4 Der Feuerwehr Essen (-Abt. Vorbeugender Brandschutz (37-4)-, Eiserne Hand 45, 45139 Essen) ist bis zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung je ein aktuelles Exemplar der Brandschutzkonzepte zu übersenden.

5.5 Ergänzungen zu den Brandschutzkonzepten für das Projekt „*Erweiterung Polyether-Betrieb*"

5.5.1 Brandmeldeanlage



Die Erweiterung der Brandmeldeanlage ist rechtzeitig mit der Feuerwehr Essen (Abt. Kommunikationstechnik (37-3), Eiserne Hand 45, 45139 Essen) abzustimmen. Bei der Planung und Ausführung der Brandmeldeanlage sind die „*Technischen Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)*“ der Feuerwehr Essen zu beachten und einzuhalten.

Anlage 2

Seite 11 von 24

### 5.5.2 Feuerwehrpläne

Die Feuerwehreinsatzpläne für die Objekte sind entsprechend den geplanten Änderungs- und Baumaßnahmen anzupassen (s. a. „*Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne*“ der Feuerwehr Essen). Die Einzelheiten zu diesen Plänen sind rechtzeitig mit der Feuerwehr Essen (Abt. Brandschutz/Planbüro (37-2-1)-, Eiserne Hand 45, 45139 Essen) abzustimmen.

### 5.5.3 Abweichungen und Kompensationsmaßnahmen

(s. Brandschutzkonzept „*Errichtung Gebäudeerweiterung* ■ ■■■■■ (BE 275)“ vom 09.07.2013, **2. Version (Projekt-Nr. 5836-02)**, Punkt 4.6.1., 5. 14ff. i. V. m. Punkt 17, S. 31 ff.)

Der im Brandschutzkonzept (**Projekt-Nr.: 5836-02**) dargestellten „*Alternativen Ausführung 1*“ wird aus der Sicht des Brandschutzes zugestimmt. Die Brandschutzdienststelle schließt sich den Ausführungen des Brandschutzsachverständigen an.



## 6. Immissionsschutz

Anlage 2

Seite 12 von 24

### 6.1 Stoffmitteilung zur Rahmengenehmigung:

Die erstmalige Herstellung oder Verwendung – einschließlich der Lagerung – eines in den Antragsunterlagen in Ordner 1, Register 05 Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Kapitel 1.3, 1.4 und 1.5 nicht namentlich genannten Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise des Polyether-Betriebes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich mitzuteilen.

Der Mitteilung sind ausreichende Erläuterungen zur Beurteilung

- der maximal eingesetzten bzw. hergestellten Menge,
- der Stoffeigenschaften (Sicherheits- oder Stoffdatenblatt),
- der Handhabung und Lagerung (Einsatz-/Lagerort, Betriebseinheit/-weise, Apparate/Behälter),
- der Einhaltung der Verfahrensrandbedingungen (Druck, Temperatur) und des Reaktionsweges (Wärmetönung),
- des Gefährdungspotenzials und der sicherheitstechnischen Bedeutsamkeit (StörfallV, BetrSichV),
- der Änderung des Emissionsverhaltens der Anlage (Luftverunreinigungen, Geräusche, Abwasser, Abfall)  
sowie
- der Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen nach § 3 VAWS einschließlich erforderlicher Nachweise



beizufügen.

Anlage 2

Seite 13 von 24

## 6.2 Stoffdatenliste zur Rahmengenehmigung:

Eine aktualisierte Liste der zur Herstellung oder Verwendung zugelassenen Stoffe (Stoffdatenliste entsprechend der Angaben in Ordner 1, Register 05, Kapitel 1.3, 1.4 und 1.5) ist in der Anlage bereitzuhalten (in Papierform oder in elektronischer Form) und den Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

## 6.3 Geräuschemissionen

6.3.1 Die von der geänderten Anlage, einschließlich alle Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Heizung-und Lüftungsanlagen) und dem der geänderten Anlage zuzurechnender Fahrzeugverkehr, verursachten Geräusche - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm vom 26.8.1998 - müssen unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsbegrenzungen um mindestens [REDACTED]:

vor den nächstgelegenen Wohnhäusern der [REDACTED]  
und der [REDACTED] von

[REDACTED]  
und vor den nächstgelegenen Wohnhäusern der  
[REDACTED] von

[REDACTED]  
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte tagsüber nicht mehr als [REDACTED] überschreiten.

Die durch diese Genehmigung erfasste Anlagenänderung hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der TA Lärm vom 26.8.1998 zu erfolgen.



6.3.2 Als zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) einzuhaltende Geräuschanteile des Standortes Goldschmidt - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm vom 26.8.1998 - folgende Werte:

Anlage 2

Seite 14 von 24

Immissionsort	Geräuschanteile Nachtzeit
[Redacted content]	

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. Die Immissionsrichtwerte während des Tages gelten für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als [Redacted] überschreiten.

Das Lärmschutzkataster ist fortzuführen, um sicherzustellen, dass die auf Grund der Kontingentierung festgelegten Geräuschanteile [Redacted] eingehalten werden.

6.3.3 Die Einhaltung der Nr. 6.3.2 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.



Anlage 2

Seite 15 von 24

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 6.3.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 6.3.3 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

- 6.3.5 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung des Polyether-Betriebs inklusive Nebeneinrichtungen, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 6.3.2 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.



**Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt**

Anlage 2

Seite 16 von 24

(Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

- 6.3.6 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.
- 6.3.7 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 6.3.8 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 6.3.9 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung 6.3.2 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 6.3.10 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 6.3.2 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.



6.4 Alle Produktionsbehälter inkl. [REDACTED] der neuen Polyether VII-Anlage (BE 275) sind über das Polyether VII-Abgassystem an die Abgassammelleitung zur [REDACTED] [REDACTED] ([REDACTED] BE 280) des Polyetherbetriebes anzuschließen.

Anlage 2

Seite 17 von 24

6.5 In der Abgassammelleitung wird der Unterdruck überwacht. Liegt ein definierter Unterdruck nicht mehr vor, so sind automatisch die Zufuhrarmaturen zur [REDACTED] zu schließen und alle Abgas erzeugenden Prozesse zur [REDACTED] in den angeschlossenen Betriebsteilen sind automatisch zu unterbrechen, um sicherzustellen, dass Abgas nicht in andere angeschlossene Betriebsteile strömt und ggf. an unkontrollierter Stelle austritt.

6.6 Bei Ausfall der [REDACTED] sind alle Abgas verursachenden Prozessschritte automatisch zu unterbrechen, um sicherzustellen, dass nicht unbehandeltes Abgas emittiert wird. Eine Unterbrechung dieser Schritte ist gefahrlos möglich.

Hinweis:

Die für die [REDACTED] in bestehenden Genehmigungen festgelegten Emissionsbegrenzungen werden durch diesen Bescheid nicht geändert und gelten weiter fort.

6.7 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6ff TA Luft)

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,



sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden:

Anlage 2

Seite 18 von 24

#### 6.7.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

#### 6.7.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-5}$  kPa•l/(s•m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

#### 6.7.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

#### 6.7.4 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der



Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

Anlage 2

Seite 19 von 24

#### 6.7.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

#### Hinweis:

Für den Austausch bestehender Pumpen, Verdichter, Absperrorgane, Dichtungen und Probenahmestellen des Polyether-Betriebs gelten die Fristen der mit der Bezirksregierung Düsseldorf durch das ehem. Staatliche Umweltamt Duisburg am 15.12.2005 getroffenen Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung.

- 6.8 An den Dosierleitungen von Ethylen- und [REDACTED] sind als Schutzmaßnahme gegen Überschreitung zulässiger Betriebsdrücke Berstscheiben mit Druckausgleichsbehältern installiert.

Die an den Dosierleitungen von [REDACTED] bei Überschreitung zulässiger Betriebsdrücke über Berstscheiben austretenden Stoffe sind in den Druckausgleichsbehältern aufzufangen.

## 7. Arbeitsschutz

- 7.1 Die im Antrags-Ergänzungsschreiben vom 20.06.2013 – Az.: USG/ste beschriebenen Maßnahmen sind bei der Änderung, Errichtung und dem Betrieb der Anlage durchzuführen bzw. zu beachten. Die mit gleichem Schreiben nachgereichten



Ergänzungsunterlagen sind bei der Änderung, Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Anlage 2

Seite 20 von 24

7.2 Die bestehenden Betriebsanweisungen sind hinsichtlich der erweiterten bzw. geänderten Anlagenbereiche zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Die Betriebsanweisungen müssen insbesondere folgendes enthalten:

- a) Anordnungsschema der Gesamtanlage,
- b) die Anweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Anlage und ggf. die Prüfanweisung für die Sicherheitseinrichtungen,
- c) die Anweisung für die Wartung und Instandhaltung der Anlage,
- d) die Maßnahmen, die bei Störungen oder Gefahr zu ergreifen sind, insbesondere auch Gefährdungen durch eingesetzte bzw. entstehende Stoffe,
- e) Hinweise auf besondere Gefahren bei Bedienen der Anlage,
- f) Hinweise auf Flucht- und Rettungswege.

Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen. Sie müssen jederzeit von den Beschäftigten eingesehen werden können.

## 8. Anlagensicherheit

8.1 Vor Einsatz eines neuen Stoffes oder vor Anwendung eines modifizierten Verfahrens ist zu prüfen, ob dieses mit dem vorhandenen Schutzkonzept sicher durchführbar ist oder ob zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind zu dokumentieren. Die diesbezüglichen Regelungen sind im Sicherheitsmanagementsystem zu implementieren.



8.2 Der im Teilsicherheitsbericht angegebene AEGL-2-Wert (60 Minuten) für [REDACTED] (s. Teilsicherheitsbericht, Seite 62, sowie Szenarien vernünftigerweise nicht auszuschließender Ereignisse, Seite 5) in Höhe von 18,6 mg/m<sup>3</sup> (entspricht 7,7 ppm) ist nicht plausibel. Der auf 60 Minuten bezogene AEGL-2-Wert (Interim) beträgt 13 ppm bzw. 31,4 mg/m<sup>3</sup>. Spätestens bei der nächsten Fortschreibung des Teilsicherheitsberichtes ist der aktuelle AEGL-2-Wert anzugeben.

Anlage 2

Seite 21 von 24

8.3 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Evonik Degussa GmbH, Werk Essen ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

#### Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

## **9. Gewässerschutz**

9.1 Die Bodenrinnen in Gebäude [REDACTED], auf 0m Ebene, dürfen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht dauerhaft mit wassergefährdenden Flüssigkeiten beaufschlagt werden. Ist eine dauerhafte Beaufschlagung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten geplant, sind die Rinnen doppelwandig, Leck überwacht auszuführen.



9.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAwS NRW sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführter Prüfung vorzulegen.

(Hinweis: Die Vorlage kann auch durch den prüfenden Sachverständigen erfolgen, sofern der Betreiber der Anlage sicherstellt, z.B. durch Vereinbarung mit diesem, dass die vorgenannte Frist eingehalten wird. Die Pflicht zur Fristwahrung verbleibt jedoch beim Betreiber der Anlage.)

Diese Nebenbestimmung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der bundeseinheitlichen „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) hinfällig

9.3 Die baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

9.4 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich - ggf. fernmündlich oder per E-Mail - anzuzeigen.

9.5 Abfüllvorgänge in der **Abfüllanlage** [REDACTED] sind ständig durch einen Mitarbeiter zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird. Sofern bei der Überwachung technische Leckage-Erkennungssysteme Einsatz finden, ist das Alarm- und Sicherungssystem mindestens einmal jährlich auf Funktion zu prüfen. Das Ergebnis ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

9.6 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt

Anlage 2

Seite 22 von 24



werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Anlage 2

Seite 23 von 24

- 9.7 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 9.8 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind zu dokumentieren und vom Betreiber vorzuhalten. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 9.9 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 9.10 Die Errichtung der Auffangwanne (Tanklager P VII) gemäß Stahlbetonrichtlinie (DAfStb-Richtlinie) ist durch einen Sachverständigen nach § 11 VAWS NRW baubegleitend überwachen zu lassen.

## 10. Wasserwirtschaft



- 10.1 Wird der erstmalige Einsatz oder die erstmalige Herstellung eines in den Antragsunterlagen nicht konkret genannten Stoffes gemäß § 15 BImSchG angezeigt oder gemäß § 16 BImSchG beantragt, so sind diesen Antragsunterlagen Nachweise bzw. aussagekräftige Unterlagen über die ausreichende Elimination des neuen Abwasserteilstroms entsprechend Anhang 22 D (5) der Abwasserverordnung beizulegen, sofern die dort genannten Auslöseschwellen überschritten werden.
- 10.2 Beim erstmaligen Einsatz oder bei der erstmaligen Herstellung eines in den Antragsunterlagen nicht konkret genannten Stoffes ist bei der Prüfung der Auswirkungen auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Schutzgüter auch die ausreichende Elimination des neuen Abwasserteilstroms entsprechend Anhang 22 D (5) der Abwasserverordnung zu berücksichtigen.
- 10.3 Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Stoppenberger Bach zu Grunde liegende Abwasserkataster ist vor der Inbetriebnahme der Anlagen zu aktualisieren. Dabei ist der neue Anlagenteil P VII als [REDACTED] zu kennzeichnen und die vorhandene Anlage P V hinsichtlich der neuen Behälter zu aktualisieren, ohne dass sich die Abwassermenge oder die Abwasserqualität des PE-Betriebs ändert.

Anlage 2

Seite 24 von 24



**Anlage 3  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0197/12/0401H1**

Anlage 3  
Seite 1 von 10

**Hinweise**

**1. Bauordnung und Brandschutz**

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid und eine Ausfertigung der geprüften Bauvorlagen müssen von Baubeginn an auf der Baustelle vorliegen.
- 1.2 Bei der Bauausführung sind die Vorschriften der BauO NRW in der heute gültigen Fassung eigenverantwortlich zu beachten und einzuhalten.
- 1.3 Die Bauarbeiten sind sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen.
- 1.4 Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bauarbeiten nach den mit Genehmigungs- und Prüfvermerken versehenen Bauvorlagen, die der Genehmigung beiliegen, ausgeführt werden. Abweichungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Beseitigung des unvorschriftsmäßigen Zustandes kann angeordnet werden.
- 1.5 Die technischen Einrichtungen und Anlagen sind gern. den Vorgaben der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (Prüfverordnung PrüfVO NRW-) durch Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit erstmalig und wiederkehrend zu prüfen.
- 1.6 Gebäudevermessung

Die ggf. auf dem Grundstück neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude sind bis zur Fertigstellung auf Kosten der Antragstellerin durch die Katasterbehörde oder einem



öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu, lassen [Gebäudevermessungspflicht nach § 16 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz -VermKatG NRW- vom 01. März 2005 - GV.N RW. 2005 S. 174 -)].

Die Gebäudeeinmessungspflicht gilt auch, wenn das Gebäude oder die Gebäudeveränderung nach der geltenden Landesbauordnung nicht genehmigungspflichtig ist.

Als Nachweis dafür, dass die Gebäudeeinmessungspflicht erfüllt wird, genügt es, wenn die Katasterbehörde

- unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes einen Auftrag zur Gebäudeeinmessung erhält oder
- die Auftragsbestätigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorgelegt wird.

## 2. Immissionsschutz

### 2.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.



## 2.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

## 2.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

## 2.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



## 2.5 Betriebseinstellung

Anlage 3

Seite 4 von 10

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

## 2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



### 3. Arbeitsschutz

Anlage 3

Seite 5 von 10

3.1 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, unverzüglich anzuzeigen

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

3.2 Überwachungsbedürftige Anlagen dürfen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden. (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).

3.3 Die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) ist hinsichtlich der Anlagenänderungen fortzuschreiben. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahme (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

3.4 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden.

Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu



überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.

Anlage 3

Seite 6 von 10

- 3.5 Für die korrekte Ausführung der Prüfungs- und Instandhaltungsarbeiten ist es unbedingt erforderlich, dass die komplette produktspezifische Dokumentation über die gesamte Einsatzdauer des Produktes sicher aufbewahrt wird und den mit den Instandhaltungsarbeiten betrauten Fachleuten zur Verfügung gestellt wird.
- 3.6 Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderliche Bedingungen sind aufrechtzuerhalten. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen. (Anhang 4, Nr. 3.8 BetrSichV)

Ziel der Überprüfung ist der Nachweis der Richtigkeit des Explosionsschutzkonzeptes und seiner Umsetzung in der gesamten Anlage. Dabei steht die gesamtheitliche Systembetrachtung zum Schutz von Beschäftigten und Dritten im Vordergrund. Alle Funktionseinheiten und deren Wechselwirkungen sind einzubeziehen.

- 3.7 Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,



- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und
- für welchen Bereich die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.

Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden (§ 6 Abs. 1 bis 3 BetrSichV).

- 3.8 Durch die Rahmengenehmigung wird der Einsatz von Gefahrstoffen genehmigt, welche die in dem Stoffrahmen aufgeführten Gefährlichkeitseigenschaften gemäß der RL 67/548/EG bzw. CLP-Verordnung besitzen. Für den Fall einer Neueinstufung eines in der "Liste der gehandhabten Stoffe" namentlich aufgeführten Gefahrstoffes, die nicht über den Stoffrahmen abgedeckt ist, ist dessen weiterer Einsatz abhängig von den neu zu treffenden Schutzmaßnahmen. Diese sind ggf. mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.
- 3.9 Bei Einsatz neuer Stoffe die von dieser Rahmengenehmigung erfaßt werden, ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 7 Gefahrstoffverordnung zu ermitteln, ob die vorhandenen Rohrleitungs-, Behälter- und Dichtungswerkstoffe hinsichtlich der neu eingesetzten Stoffe eine ausreichende physikalische und chemische Beständigkeit aufweisen. Ggf. sind diese auszutauschen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. Verkürzung der Prüfzyklen). Dies gilt entsprechend auch für PLT-Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen.
- 3.10 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten.



Für jede Baustelle, bei der

Anlage 3

Seite 8 von 10

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreiten,

ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die zuständige Stelle für die Überwachung der Einhaltung der BaustellV ist für dieses Bauvorhaben das Dezernat 56 der Bezirksregierung Düsseldorf. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

#### 4. Gewässerschutz

- 4.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

- 4.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 4.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft -



auf die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 9 von 10

## 5. Bodenschutz

5.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

## 6. Abfallwirtschaft

6.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Essen zu berücksichtigen.

6.2 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.



## 7. Landschafts- und Naturschutz

Anlage 3

Seite 10 von 10

7.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Evonik Goldschmidt GmbH  
Goldschmidtstr. 100  
45127 Essen

Datum: 17. Juli 2013

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0204/12/0401H1  
bei Antwort bitte angeben

Frau Stalder  
Zimmer: Ce 292  
Telefon:  
0211 475-2292  
Telefax:  
0211 475-Ce 292  
meral.stalder@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Polyether-Betrieb durch Kapazitätserhöhung Nachtrag zu 53.01-100-53.0098/11/0401H1**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 29.11.2012 (eingegangen am 03.12.2012, zuletzt ergänzt am 21.03.2013)

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
  2. Nebenbestimmungen
  3. Hinweise

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0204/12/0401H1**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 29.11.2012, zuletzt ergänzt am 21.03.2013, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Polyether-Betrieb durch Kapazitätserhöhung Nachtrag zu 53.01-100-53.0098/11/0401H1 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **1. Sachentscheidung**

Der Firma Evonik Goldschmidt GmbH in Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1,

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Seite 2 von 9

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage  
(Polyether-Betrieb)**

**am Standort**

**Evonik Goldschmidt GmbH ,  
Goldschmidtstr. 100, 45127 Essen**

erteilt.

**Gegenstand der Änderung** ist

- a) Bauliche Anpassungen im Zuge der Errichtung**
- b) Aktualisierung des Brandschutzkonzeptes**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

**2. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

**3. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten betragen insgesamt **350,00 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGe-



bO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, Mindestgebühr.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

**T187081009GOLDSCHMIDT.**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

**II.**

**Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die bauliche Anpassungen.

**III.**

**Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

## IV.

### Begründung

#### A. Sachverhalt

##### Genehmigungsantrag

Die Evonik Goldschmidt GmbH betreibt am Standort Essen, Goldschmidtstr. 100 in 45127 Essen eine Anlage zur Herstellung von Polyethern (Polyether-Betrieb). Die bestehende Polyether-Betrieb soll durch Kapazitätserhöhung Nachtrag zu 53.01-100-53.0098/11/0401H1 geändert werden. Die Evonik Goldschmidt GmbH in 45127 Essen hat für dieses Vorhaben am 29.11.2012 zuletzt ergänzt am 21.03.2013, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Polyether-Betrieb gestellt.

#### B. Sachentscheidung

##### I. Formelle Voraussetzungen

###### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

###### 2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.



a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Essen	Baurecht und Brandschutz

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.



Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Polyether-Betrieb durch Kapazitätserhöhung Nachtrag zu 53.01-100-53.0098/11/0401H1 wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Die Polyether-Betrieb unterliegt den Anforderungen der 12. BImSchV. Sie ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG Evonik Goldschmidt GmbH in Essen. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Polyether-Betrieb werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

## 2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Evonik Goldschmidt GmbH, Essen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 29.11.2012 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Polyether-Betrieb durch Kapazitätserhöhung Nachtrag zu 53.01-100-53.0098/11/0401H1 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



## C. Kostenentscheidung

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **500,00 Euro**.

### II. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1a) Mindestgebühr. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.8, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Polyether-Betrieb wird eine Gebühr von insgesamt 500,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 500,00 Euro.

#### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müs-



sen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Essen 444,00 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 500,00 Euro.

### 3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 350,00 Euro.

### 4. Genehmigungsgebühr

Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Polyether-Betrieb wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **350,00 Euro** festgesetzt.

## V.

### Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.



Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Stalder)



**Anlage 1  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0204/12/0401H1**

Anlage 1  
Seite 1 von 1

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

<b>1.</b>	<b>Antragsanschreiben vom 29.11.2012</b> .....	1 Blatt
<b>2.</b>	<b>Bauantrag</b> .....	2 Blatt
2.1	Bauantragsformulare.....	1 Blatt
2.2	Pläne.....	Blatt
	P VI-Betrieb Grundriss 00201632	
	P VI-Betrieb Schnitte und Ebenen 00201631	
	P VI-Betrieb Ansichten 00201630	
2.3	Brandschutzkonzept BSCON Brandconsult.....	35 Blatt
2.3.1	Anhang I - Zeichnungen	
	Brandschutzplan Erdgeschoss Halle [REDACTED]	
	Projekt-Nr. 5478B Plannummer B1	
	Brandschutzplan 1. OG Halle [REDACTED]	
	Projekt-Nr. 5478B Plannummer B2	
	Brandschutzplan 2.-4. OG [REDACTED]	
	Projekt-Nr. 5478B Plannummer B3	
	Brandschutzplan Kühlturm, [REDACTED]	
	Projekt-Nr. 5478B Plannummer B4	



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0204/12/0401H1**

Anlage 2  
Seite 1 von 6

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Bedingungen**

**1. Bauordnungsrecht**

**1.1 Standsicherheitsnachweise**

Mit den Baumaßnahmen zur Errichtung der neuen unter Abschnitt I. Ziffer 1. Buchstaben a) aufgeführten Anlagenteile der Polyether-Betrieb darf erst begonnen werden, wenn

- die Einzelnachweise der Standsicherheit nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO i. d. F. vom 17.11.2009 (GV NRW S.712 / SGV NRW 232), die nach ihrem Inhalt erst vorgelegt werden können, wenn die Ausführungsplanung erstellt ist, rechtzeitig vor der Bauausführung zur Prüfung durch den Prüferingenieur eingereicht wurden und
- der Prüfbericht des Prüferingenieurs über die Prüfung der Standsicherheit, einschließlich der Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung - SV-VO i. d. F. vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Essen vorgelegt wurde.

1.2 Die in Genehmigungsbescheid vom 23.4.2012 (Aktenzeichen: 53.01-100-53.0098/11/0401H1) in der Anl. 2 enthaltenen Nebenbestimmungen zum

- Bauordnungsrecht und zur Bauaufsicht (siehe Auflagen von 2.1- 2.10)
- Bodenschutz (siehe Nebenbestimmungen von 7.1-7.3)



behalten ihre Gültigkeit.

Anlage 2

Seite 2 von 6

## **2. Brandschutzkonzept vom 25.10.2012 des staatlich anerkannten Sachverständigen BSCON Brandschutzconsult**

### **2.1 Brandschutzgutachten**

Die Anmerkungen und Empfehlungen des den Antragsunterlagen beiliegenden Brandschutzgutachtens vom 25.10.2012 und erstellt durch die Fachstelle für die Prüfung des Brandschutzes BSCON Brandschutzconsult sind dementsprechend umzusetzen. Die Nachverfolgung dieser Empfehlungen liegt in der Verantwortlichkeit des Betreibers.

## **Auflagen**

### **3. Allgemeines**

- 3.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 3.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 3.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 3.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss



spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Anlage 2

Seite 3 von 6

3.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

#### **4. Bauordnungsrecht und Brandschutz (Stadt Essen)**

4.1 Die beantragten Anlagen Änderungen müssen vollständig nach den Ausführungen (Bedingungen/Auflagen) der Sachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Michael



Sikorski und Herrn Dipl.-Ing. Markus Kraft (BSCON-Brandschutzconsult GmbH Giradet Str. 1-5, 45121 Essen) im

Anlage 2

Seite 4 von 6

- Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO für das Projekt „Änderung im Gebäude F17/001 und des Tanklagers P III sowie Errichtung einer Abfüllanlage und eines Kühlturmes“ vom 25.10.2012 (Projekt-Nummer. 5478) erfolgen.

4.2 Bei Änderungen der eingereichten Antragsunterlagen (Ausgabe Bestand: 28.11.2012) ist das Brandschutzkonzept nach § 9 Bauprüfungsordnung für das Projekt „Änderung im Geb. [REDACTED] und des Tanklagers PIII sowie Errichtung einer Abfüllanlage und eines Kühlturmes“ vom 25.10.2012 (Projekt-Nr. 55478) der Sachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl. Ing. Michael Sikorski und Herrn Dipl. Ing. Markus Kraft (DSCO-Brandschutzconsult GmbH Giradet Str. 1-5, 45121 Essen) zu aktualisieren.

Jede Änderung des Brandschutzkonzeptes ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaussicht Nord-Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-08289-2011)] und der Feuerwehr Essen (-Abt. Vorbeugender Brandschutz-, Eiserne Hand 45,45139 Essen) zur Prüfung vorzulegen.

4.3 Der Feuerwehr Essen (-Abt. Vorbeugender Brandschutz (37-4)-, Eiserne Hand 45, 45139 Essen) ist bis zum Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung ein aktuelles Exemplar des Brandschutzkonzeptes zu übersenden.

4.4 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-08289-2011)] die Einhaltung und Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes durch den Bauleiter oder eines durch ihn benannten Fachbauleiters schriftlich zu bestätigen (Ziff. 54.217 VV BauO NRW).



5. **Ergänzungen zum Brandschutzkonzept vom 25.10.2012  
(Projekt-Nummer. 5478)**

Anlage 2

Seite 5 von 6

5.1 Brandmeldeanlage

(s. Brandschutzkonzept, Punkt 14., Seite 28)

Der Überwachungsschutz der Brandmeldeanlage ist so auszuführen, dass in den nicht durch die Löschanlage geschützten Bereichen eine flächendeckende Überwachung (Kategorie 1) gewährleistet ist.

5.2 Abnahmen nach PrüfVO NRW (Technische Anlagen)

(s. Brandschutzkonzept, Punkt 16.4, Seite 29 ff.)

Die technischen Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes sind entsprechend den Vorgaben der Prüfverordnung - Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (PrüfVO NRW-Prüfverordnung) - durch Prüfsachverständige zu prüfen.

Für Anlagen, die nicht im Rahmen dieses Genehmigungsantrages verändert werden, ist eine erneute Prüfung nicht erforderlich, soweit die letzte Prüfung innerhalb des in der Verordnung NRW genannten Zeitraums stattgefunden hat.

Die Prüfberichte der Sachverständigen müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfung insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind (§ 8 der Verordnung NRW).

Die Prüfberichte sind bis zur Bauzustandsbesichtigung der fertiggestellten (baulichen) Anlage dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [(-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-08289-2011)] einzureichen.



5.3 Abweichungen  
(siehe Brandschutzkonzept, Punkt 17., Seite 30 ff.)

Anlage 2  
Seite 6 von 6

Gegen die im Brandschutzkonzept genannten Erleichterungen bestehen keine Bedenken.

Die Brandschutzdienststelle schließt sich den Ausführungen des Brandschutzsachverständigen.



**Anlage 3  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0204/12/0401H1**

Anlage 3  
Seite 1 von 4

## **Hinweise**

### **1. Bauordnung und Brandschutz**

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid und eine Ausfertigung der geprüften Bau und Vorlagen müssen von Baubeginn an auf der Baustelle vorliegen.
- 1.2 Bei der Bauausführung sind die Vorschriften der BauO NRW in der heute gültigen Fassung Abfassung eigenverantwortlich zu beachten und einzuhalten.
- 1.3 Die Bauarbeiten sind sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen.
- 1.4 Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen dass die Bauarbeiten nach dem mit Genehmigungs- und Prüfvermerken versehenen Bauvorlagen, die der Genehmigung beilegen, ausgeführt werden. Abweichungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Beseitigung des unvorschriftsmäßigen Zustandes kann angeordnet werden.
- 1.5 Bei (nachträglichen) Änderungen der eingereichten Antragsunterlagen (Ausgabestand: 28.11.2012) mit Auswirkungen auf bauaufsichtsrechtliche und brandschutztechnische Belange sind die entsprechenden Antragsunterlagen zu aktualisieren und der Stadt Essen rechtzeitig vor Ausführungsbeginn erneut zur Prüfung vorzulegen.

### **2. Immissionsschutz**

- 2.1 Erlöschen der Genehmigung  
Diese Genehmigung erlischt, wenn



- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Anlage 3

Seite 2 von 4

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

## 2.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

## 2.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

## 2.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG



mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Anlage 3

Seite 3 von 4

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

## 2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

## 2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.



Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

Anlage 3

Seite 4 von 4

### **3. Bodenschutz**

- 3.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.